

# Geschäftsführende Schulleitungen der Tübinger Schulen

Tübingen, Februar 2023

Liebe Eltern der Klasse 4,

Ihr Kind soll an einer weiterführenden Schule in Tübingen angemeldet werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

## Warum eine Masern-Impfung?

„Masern sind eine hoch ansteckende Infektionskrankheit, die vor allem Kinder betrifft. Neben den typischen roten Hautflecken (Masern-Exanthem) ruft die Erkrankung Fieber und einen erheblich geschwächten Allgemeinzustand hervor. Diese sogenannte Kinderkrankheit wird durch das Masernvirus hervorgerufen und kann in manchen Fällen lebensbedrohlich sein durch schwere Verläufe (Komplikationen) mit Lungen- und Hirnentzündungen.“ (Wikipedia)

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler ab dem 1. März 2020 **vor** der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind.

## Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?

Wie sie einen solchen Nachweis erbringen können, finden Sie in dem beigefügten Merkblatt erklärt.

## Was muss ich bei der Anmeldung auf eine weiterführende Schule beachten?

Bei der Anmeldung auf die weiterführende Schule ist ein Nachweis über Masernschutz oder Masern-Immunität vorzulegen.

**Bitte bringen Sie einen solchen Nachweis bei der Anmeldung am 8. oder 9. März mit!**

Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt.

Was geschieht, wenn ich keinen Nachweis vorlege?

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, ist die Schule gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt Tübingen darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Angela Keppel-Allgaier  
geschäftsführende Schulleiterin  
Grund-, Förder- und Gemeinschaftsschulen  
[angela.keppel-allgaier@gms-west.de](mailto:angela.keppel-allgaier@gms-west.de)

Dr. Andrejs Petrowski  
geschäftsführender Schulleiter Gymnasien  
[petrowski@uhland-gymnasium.de](mailto:petrowski@uhland-gymnasium.de)